


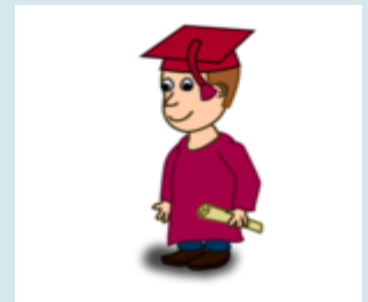


University of Applied Sciences

HOCHSCHULE  
EMDEN • LEER

Beschäftigung  
studentische/wissenschaftliche  
Hilfskräfte  
nach dem „neuen“   
**Wissenschaftszeitvertragsgesetz**  
(WissZeitVG)

Tanja Ammermann / Birgit Janßen-Schäfer  
-Personalabteilung-



# Agenda 19.10.2016

---

- Veränderte Rahmenbedingungen für die befristete Beschäftigung von studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräften nach dem WissZeitVG (**Erläuterung der Rechtsgrundlagen**)
- **Anforderungen** an eine **Qualifizierungsbefristung** gem. § 2 Abs. 1 WissZeitVG
- Änderung der Antragsformulare zur Einstellung sowie Erklärung über **vorherige Beschäftigungszeiten**
- **Dienstvereinbarung** zwischen Hochschule und Personalrat zum vereinfachten Beteiligungsverfahren
- Sonstiges

# Personeller Anwendungsbereich des WissZeitVG

---

- Das WissZeitVG findet Anwendung bei Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit **wissenschaftlichem** und künstlerischem **Personal**
- Zum **wissenschaftlichen Personal** gehören die Beschäftigten, die wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen
- Zum **wissenschaftlichen Personal** im Sinne des NHG zählen auch:
  - wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, § 33 NHG

# Aufgaben im Sinne des § 33 NHG

---

- **Wissenschaftliche** und **studentische** Hilfskräfte üben **gem. § 33 NHG** **Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre** aus und unterstützen Studierende in **Tutorien**. Sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, Rechenzentren, Bibliotheken beschäftigt werden, **wenn** sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit **fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet** werden kann.

# Arbeitszeit / Voraussetzung

---

**Wissenschaftliche und** künstlerische sowie **studentische Hilfskräfte** werden gem. **§ 33 NHG** in befristeten Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst beschäftigt (das entspricht derzeit 86 Stunden pro Monat).

Die Einstellung als **wissenschaftliche** oder künstlerische **Hilfskraft** setzt den **Abschluss eines Hochschulstudiums** voraus.

**Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer** in einem Studiengang (an einer deutschen Hochschule – s. § 6 WissZeitVG) **immatrikuliert ist**, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation.



# „Neu“ Antrag auf Einstellung einer Hilfskraft

	Art	€/Std. Stand 01.03.16	Std. max. (<450€) Stand 01.03.16	Immatrikuliert im ...	Drittmittel- projekt	Befristung nach WissZeitVG	Qualifizierungs- befristung	Anrechenbarkeit auf die zulässige Befristungsdauer v. 6 Jahren (wenn > ¼ regelm. Az= derzeit 43 Std./M.)
<input type="checkbox"/>	Stud. HK	9,51	44 Std./M.	Bachelorstudiengang		§ 6		
<input type="checkbox"/>	Stud. HK	9,51	44 Std./M.	Masterstudiengang		§ 6		
<input type="checkbox"/>	Wiss. HK-B	11,07	37 Std./M.	Masterstudiengang		§ 6		
<input type="checkbox"/>	Wiss. HK-B	11,07	37 Std./M.		X	§ 2 Abs. 2		X
<input type="checkbox"/>	Wiss. HK-B	11,07	37 Std./M.			§ 2 Abs. 1	X*	X
<input type="checkbox"/>	Wiss. HK-M	15,02	28 Std./M.		X	§ 2 Abs. 2		X
<input type="checkbox"/>	Wiss. HK-M	15,02	28 Std./M.			§ 2 Abs. 1	X*	X

## Befristungsmöglichkeiten nach WissZeitVG:

- Befristung nach § 6 bei wiss./künstl. Hilfstätigkeit als Studierende
- Befristung nach § 2 Abs. 2 im Drittmittelprojekt
- Befristung nach § 2 Abs. 1 bei wiss. Dienstleistung inkl. der eigenen Förderung der Qualifikation

# Anwendungsfall: Studentische Hilfskräfte

---

- **Neu aufgenommen § 6 WissZeitVG**

## **Wissenschaftliche und künstlerische Hilfstätigkeiten**

<sup>1</sup>Befristete Arbeitsverträge zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeiten **mit Studierenden**, die an einer **deutschen Hochschule für ein Studium, das zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind**, sind bis zur Dauer von **insgesamt sechs Jahren** zulässig. <sup>2</sup>Innerhalb der zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.

# Anwendungsfall: Studentische Hilfskräfte

---

- **Voraussetzungen der Befristung nach § 6 WissZeitVG**
  - Erbringung wiss./künstl. Tätigkeiten
    - **Tätigkeiten im Rahmen wiss. Vorbereitungsarbeiten**
    - **Erstellen, Aufarbeiten und Sammeln wiss. Materialien**
    - **Korrektur von Übungsarbeiten**
    - **Unterstützung der Prof. und wiss. MA bei ihren Hauptaufgaben**
    - **Vermittlung von Fachwissen und prakt. Fertigkeiten an Studierende sowie deren Unterweisung in der Anwendung wiss. Methoden**
  - **Einschreibung als Studierende** an einer deutschen Hochschule im Studiengang, der zu einem ersten (Bachelor) oder einem weiteren (Bachelor/Master) berufsqualifizierenden Abschluss führt
- **Mögliche Dauer: bis zu 6 Jahre**
- **Verlängerungen innerhalb der zulässigen Befristungsdauer sind möglich**
- **Keine Anrechnung auf Befristungshöchstdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG**



# Anwendungsfall: Wissenschaftliche Hilfskraft (studienbegleitend)

## § 6 WissZeitVG

Beschäftigungsdauer (grundsätzlich nur volle Monate und ab Monatsanfang):

vom  bis  =  Monate

Durchschnittlich  Std./monatlich entspricht  Std./insgesamt

Kurzbeschreibung der Aufgabe im Sinne des § 33 NHG (bitte unbedingt angeben!)

Grund der Befristung (bitte unbedingt angeben!)

Sonstiges: \_\_\_\_\_

- **Aufgaben von zeitlich begrenzter Dauer**
- **Abgeschlossene Tätigkeiten**

# Anwendungsfall: Wissenschaftliche Hilfskraft (nicht studienbegleitend)

---

- § 2 WissZeitVG

**(1)** <sup>1</sup>Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer **Dauer von sechs Jahren** zulässig, wenn die befristete Beschäftigung **zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung** erfolgt.

# Anwendungsfall: Wissenschaftliche Hilfskraft (nicht studienbegleitend)

- **Voraussetzungen der Befristung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG**
  - Erbringung wiss./künstl. Tätigkeiten
  - **Muss dem Zweck der eigenen Weiterqualifikation dienen**
    - Erwerb sonstiger wiss. Kompetenzen/Qualifikation
    - Projektmanagement im Bereich der Wissenschaft, Publikationen, etc...
    - Bearbeitung/Mitarbeit bei der Antragstellung eines Forschungsprojektes
    - Anleitung von Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten
  - **Die Tätigkeit hat sich überwiegend auf die Qualifizierung zu beziehen** (Nicht Alleinzweck, muss aber im Vordergrund stehen)
  - **Neu:** Die vereinbarte Befristungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist. **(Bei einer semesterweisen Vergabe von HK-Verträgen fraglich!!!)**
  - **Hinweis MWK:**
    - Die Beschäftigung von wiss. Hilfskräften darf nicht in missbräuchlicher Absicht zur Vermeidung der Beschäftigung der Betroffenen als wiss. MA führen und erkennbar zur Umgehung der für wiss. MA normierten gesetzlichen Vorgaben dienen.



# Anwendungsfall: Wissenschaftliche Hilfskraft (nicht studienbegleitend)

## § 2 Abs. 1 WissZeitVG

Beschäftigungsdauer (grundsätzlich nur volle Monate und ab Monatsanfang):

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Monate

Durchschnittlich \_\_\_\_\_ Std./monatlich entspricht \_\_\_\_\_ Std./insgesamt

Kurzbeschreibung der Aufgabe im Sinne des § 33 NHG (bitte unbedingt angeben!)

Grund der Befristung (bitte unbedingt angeben!)

\*Erwerb sonstiger wiss. Kompetenzen/Qualifikationen (z. B. Projektmanagement im Bereich der Wissenschaft, Publikationen...)

- **Erwerb von Kompetenzen jeweils konkretisieren – siehe S. 11**

# Anwendungsfall:

## Wissenschaftliche Hilfskraft (nicht studienbegleitend)

---

- **§ 2 WissZeitVG**
- **(2)** Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals ist auch zulässig, wenn die Beschäftigung überwiegend aus **Mitteln Dritter finanziert** wird, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird; die vereinbarte Befristungsdauer soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

# Anwendungsfall: Wissenschaftliche Hilfskraft (nicht studienbegleitend)

## § 2 Abs. 2 WissZeitVG

**Beschäftigungsdauer** (grundsätzlich nur volle Monate und ab Monatsanfang):

vom  bis  =  Monate

Durchschnittlich  Std./monatlich entspricht  Std./insgesamt

**Kurzbeschreibung der Aufgabe im Sinne des § 33 NHG (bitte unbedingt angeben!)**

**Grund der Befristung (bitte unbedingt angeben!)**

**Zur Mitarbeit im Drittmittelprojekt** (Bezeichnung des Projektes/Verantwortlicher): \_\_\_\_\_

# Anwendungsfall: Wissenschaftliche Hilfskraft

---

## Fazit:

- Die Einstellung einer wissenschaftlichen Hilfskraft...
  - die in einem **Masterstudiengang (weiteren Bachelorstudiengang) immatrikuliert ist**, soll ausschließlich nach **§ 6 WissZeitVG** befristet eingestellt werden.
  - die **nicht immatrikuliert ist und** in einem **Drittmittelprojekt beschäftigt** ist, soll ausschließlich nach **§ 2 Abs. 2 WissZeitVG** befristet eingestellt werden.
  - die **nicht immatrikuliert ist**, „kann“ nach **§ 2 Abs. 1 WissZeitVG** befristet eingestellt werden, **wenn** die Beschäftigung dem Zweck der **eigenen Weiterqualifikation** dient **UND** die Qualifikation bzw. der Erwerb von Kompetenzen im Vordergrund steht
- Kurz gesagt:
  - Immatrikulierte Hilfskräfte = **§ 6 WissZeitVG**
  - Nicht immatrikulierte = § 2 **Abs. 1** oder **Abs. 2** WissZeitVG

# Anrechnung von Zeiten auf Verträge mit Qualifizierungsbefristung

- § 2 WissZeitVG

**(3)** Auf die in Absatz 1 geregelte zulässige Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel \* der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. **Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeitsverhältnisse nach § 6 sowie vergleichbare studienbegleitende Beschäftigungen** (Bsp. Studierende im Ang.verhältnis), die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen.

$$\frac{1}{4} \text{ von derzeit } 39,8 \text{ Std./W.} = 9,95 \text{ Std./W.}$$

$$9,95 \text{ Std./W.} * 4,348 \text{ (Faktor z. Umrechnung Wochen auf Monat)} = * \underline{43,26 \text{ Std./M.}}$$



# Ablehnung der wissenschaftlichen Dienstleistung

---

Studierende, die **überwiegend Aushilfstätigkeiten** im Verwaltungs-, Bibliotheks- und technischen Bereich wahrnehmen sollen, sind als **studentische Angestellte (E3) zu beschäftigen**; auf sie finden die Vorschriften des TV-L Anwendung.

Wenn also.....

- Nur organisatorisch vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten
- Verwaltungsaufgaben, die zur Organisation der Hochschule erforderlich
- Aufgaben die nicht als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden

....dann Befristung nach **§ 14 Abs. 1 TzBfG**

# Erklärung über vorherige Beschäftigungszeiten

## Erklärung über Studien-, Promotions- und Beschäftigungszeiten

Anzugeben sind Promotionszeiten und alle Beschäftigungsverhältnisse als studentische Hilfskraft, wissenschaftliche Hilfskraft, wissenschaftliche/r Mitarbeiterin, Lehrkraft für besondere Aufgaben, Beamtenverhältnisse auf Zeit mit deutschen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen bzw. mit deren Mitgliedern (Privatdienstverträge) gemäß Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG).

Name, Vorname	Geb.-Datum

1)  Es hat sich **keine Änderung** zu meiner bereits vorliegenden Erklärung bzgl. vorhandener bzw. geplanter Hochschulabschlüsse (s. Punkt 2 und 3) ergeben. (In diesem Fall list nur Punkt 4 und Punkt 5 zu beantworten)

2)  Anzugeben sind alle Hochschulabschlüsse (auch ausländische):

Bezeichnung *) (z. B. Bachelor)	Studienbereich (z. B. Sozialwissenschaften)	Hochschule (Bezeichnung / ggfs. Staat)	Abschluss- datum

\*) Kopien der Urkunde/n sind beizufügen!

3) Momentan eingeschrieben in folgendem Studiengang: \_\_\_\_\_  
mit dem Ziel des folgenden Abschlusses: \_\_\_\_\_

4) In der Vergangenheit war ich gemäß o. g. Kriterien wie folgt beschäftigt:

Beschäftigt als	Arbeitgeber/Dienstherr **)	vom (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)	Arbeitszeit Std./W.

\*\*) Kopien der Arbeitsverträge von anderen Arbeitgebern sind als Nachweise beizufügen!

5)  Ich habe noch nicht mit der Arbeit an der Promotion begonnen.  
 Promotionsstudium (Fachrichtung): \_\_\_\_\_<sup>\*\*\*\*)</sup>  
 Promotionsbeginn am \_\_\_\_\_ Ausgabedatum d. Dissertationsthemas \_\_\_\_\_<sup>\*\*\*\*)</sup>  
 Promotion zum (Titel) \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_<sup>\*\*\*\*)</sup>

\*\*\*\*) Die entsprechenden Nachweise sind beizufügen!

Ich erkläre, dass vorstehende Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben arbeitsrechtliche Maßnahmen bis zur Anfechtung des Arbeitsvertrages nach sich ziehen können. Den auszugsweise abgedruckten Gesetzestext habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen (Anlage).

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Das Formular dient sowohl **statistischen Zwecken** (s. Punkt 1 und 2) als auch der **Prüfung des Zeitraums der zulässigen Befristung**.

Für **alle Hilfskräfte** ist zu prüfen, ob die Grenze von **6 Jahren** überschritten ist (gem. § 2 und § 6 WissZeitVG).

**Arbeitsverhältnisse als stud. HK:**  
Anzurechnen sind **alle Arbeitszeiten**

**Arbeitsverhältnisse als wiss. HK**  
Anzurechnen sind **nur die Arbeitszeiten**, die **mehr als ¼** (derzeit 43,26 Std./M – s. Folie 16) d. regelmäßigen Arbeitszeit betragen.

**Das Ausfüllen des Formulars ist bei jedem Arbeitsvertrag erforderlich!**

**Bitte geben Sie eine Kopie des ausgefüllten Formulars mit den Kopien der Urkunden (s. Punkt 2) und dem üblichen Vertragsvorgang an die Personalabteilung zwecks Erfassung!**

# Dienstvereinbarung Hochschule – Personalrat -Entwurf-

---

## -Auszug-

### Dienstvereinbarung

zur Regelung eines vereinfachten Beteiligungsverfahrens bei personellen Maßnahmen für wissenschaftliche Hilfskräfte

- Im Zuge der Novellierung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) wird der bisher in § 65 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehene Ausschluss der Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen im Sinne des § 65 Abs. 1 und Abs. 2 für das wissenschaftliche und künstlerische Personal entfallen. Diese **Erweiterung der Mitbestimmungsrechte** der Personalvertretung entspricht dem ausdrücklichen politischen Willen, die Beteiligungskultur im Hochschulbereich zu stärken.

# Dienstvereinbarung Hochschule – Personalrat

## -Entwurf-

- **Verfahrensregelungen für die Personalratsbeteiligung**

Zur Gewährleistung der Mitwirkung und Mitbestimmung gem. § 65 (2) Nr. 1 NPersVG erteilt der Personalrat sein generelles Einverständnis zur Einstellung sowie Verlängerung von befristeten Verträgen des in § 2 genannten Personenkreises.

Die Personalabteilung legt dem Personalrat anhand einer (semesterweisen / vierteljährlichen) Aufstellung über aller unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallenden Maßnahmen (Einstellung sowie Verlängerung von befristeten Verträgen) der wissenschaftlichen Hilfskräfte vor.

Die Aufstellung enthält:

- Name, Vorname
- Fachbereich/Organisationseinheit
- Vertragsdauer (Beginn-Ende)
- monatliche Stundenzahl
- Befristungsgrund
- Art der Finanzierung.

# Dienstvereinbarung Hochschule – Personalrat

## -Entwurf-

---

- Die Dienststelle versichert, das **ausschließlich Aufgaben des in § 33 NHG genannten Aufgabenfeldes als Arbeitsinhalt vereinbart werden**. Auf Anfrage des Personalrats kann im Einzelfall die genaue Aufgabenbeschreibung nachgereicht werden.
- Auf Verlangen legt die Dienststelle dem Personalrat weitere Unterlagen vor. In begründeten Fällen kann der Personalrat die Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens für die unter § 2 genannten Beschäftigten verlangen.

# Sonstiges

- Die Angabe der Paragraphen in den Arbeitsverträgen kann **wie bisher ohne die Angabe des Absatzes** erfolgen (z. B. § 2 WissZeitVG)
- Die in dem Arbeitsvertrag genannten zuständigen ProfessorInnen/MitarbeiterInnen sollten (aufgrund einer korrekten Zuordnung in SAP) **mit Vor- und Zunamen** angegeben werden.
- Nach wie vor gilt: **Vertragsabschluss vor Vertragsbeginn** (nicht Dienstbeginn)!
- Die **vollständigen Stundennachweise** müssen von der Hilfskraft **umgehend nach Vertragsende** zur Kontrolle an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Eine Mahnung kann unter Androhung der Rückforderung des Entgelts erfolgen.
- Auf der **Webseite der Personalabteilung** sind ab sofort die nachfolgend genannten Formulare zu finden:
  - neues Antragsformular für Hilfskräfte
  - neues Formblatt zur Erfassung der Vorzeiten
  - neue Formulare des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung hinsichtlich der Prüfung der Sozialversicherungspflicht
  - Berechnungstabelle hinsichtlich einer möglichen Überschreitung der monatlichen Gesamtstunden gem. MiLoG

# Erläuterung zum neuen NLBV-Vordruck „Prüfung der Sozialversicherungspflicht – kurz“

Bestandsfälle gibt es an der Hochschule Emden/Leer nicht mehr, daher ist Punkt II nicht zu beachten.

## Angabe zur Rentenversicherung

I) Bei Minijob-Neufällen (Neueinstellungen ab dem 01.01.2013 - neue geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit regelmäßigem mtl. Entgelt bis zu 450 Euro – ohne Bestandschutz):

- Ich habe mich in meiner vorherigen geringfügig entlohnten Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber (z. B. Land Niedersachsen oder Stiftungshochschule) - nach dem neuen Minijob-Recht (gilt ab 2013) - von der grundsätzlich bestehenden Rentenversicherungspflicht befreien lassen und ich habe daher keine eigenen Rentenversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteile) für diese Beschäftigung geleistet.

**Ich habe mich letztes Mal befreien lassen**

## Weiterbeschäftigung (Unterbrechung längstens 2 Monate)

A) Bei unmittelbar anschließendem Folgevertrag oder bei innerhalb von zwei Monaten erfolgreicher Wiedereinstellung bei demselben Arbeitgeber (Unterbrechung bis zu zwei Monaten Dauer) ist ein neuer Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob nicht erforderlich. - Der Widerruf bzw. die Rücknahme der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist auch bei einer Wiedereinstellung bei demselben Arbeitgeber nach einer Unterbrechung von längstens 2 Monaten unzulässig!

- Ich bin somit darüber informiert, dass für mich auch in der aktuellen geringfügig entlohnten Beschäftigung Rentenversicherungsfreiheit besteht und nur die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung (zurzeit 15 %) an die Minijobzentrale vom Arbeitgeber entrichtet werden.

**Ich bin informiert worden, dass ein neuer Antrag auf Befreiung nicht erforderlich ist, die RV-Befreiung besteht weiter. Eine Rücknahme der Befreiung ist in diesem Fall nicht möglich.**

## Wiedereintritt (Unterbrechung ab 2 Monate)

B) Bei einer Wiedereinstellung bei demselben Arbeitgeber nach Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung der vorhergehenden geringfügigen Beschäftigung (Unterbrechung über zwei Monate Dauer) gelten der bisherige Befreiungsantrag und die bisherige Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob nicht weiter:

- Ich beantrage hiermit - ohne das amtliche Antragsformular zu verwenden - auch in der neuen (aktuellen) Beschäftigung die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. – Über die Nachteile der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und die Vorteile der Rentenversicherungspflicht habe ich mich informiert. **neue Beantragung RV-Befreiung auf diesem Formular**
- Meinen neuen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (das amtliche Formular ist z. B. im Internet u. a. bei der Minijobzentrale unter [www.minijobzentrale.de](http://www.minijobzentrale.de) erhältlich) habe ich - **ausgefüllt und unterschrieben** - beigefügt. **oder mittels amtlichem Antragsformular**
- Ich will in meiner neuen (aktuellen) geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit werden, so dass ich als Arbeitnehmer auch (eigene) Rentenversicherungsbeiträge leisten muss - zurzeit ab 01.01.2015 - grundsätzlich 3,7 %. Daneben zahlt der Arbeitgeber die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung an die Minijobzentrale (zurzeit 15 %). **keine Befreiung**

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**



**Noch Fragen???**

